



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 20. Dezember 1973

Nr. 3/1973

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über den Haushalt der Ev.-luth. Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1974 vom 19. Dezember 1973

Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern vom 19. Dezember 1973

Verordnung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 5. Mai 1971 vom 5. Dezember 1973

III. Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 5. Dezember 1973

Bekanntmachung der Satzung der kirchlichen Stiftung „Prediger-Witwen-Hilfe zu Lübeck“

Satzung der Prediger-Witwen-Hilfe zu Lübeck

Änderung der Ordnung für die Leitung und Verwaltung des Christophorus-Hauses, Bäk. b. Ratzeburg, vom 19. Dezember 1973

IV. Kirchliche Organe

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über den Haushalt der Ev.-luth. Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1974 vom 19. Dezember 1973

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 88 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1974 wird in Einnahme und Ausgabe auf

DM 27.006.500,—

festgesetzt. Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen unter Berücksichtigung der Haushaltsvermerke nur zu den im Plan bezeichneten Zwecken verwendet werden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. Stoll
Senior

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 12. Dezember 1973 und von der Kirchenleitung am 19. Dezember 1973 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 20. Dezember 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

**Durchführungsbestimmung
zum Kirchengesetz betreffend Festsetzung und Erhebung
der Kirchensteuern
vom 19. Dezember 1973**

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern

vom 7. Dezember 1960 (KABl. 1960, Seite 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Oktober 1970 (KABl. 1970, Seite 38) in Verbindung mit Artikel 82 der Kirchenverfassung, erläßt die Kirchenleitung folgende Durchführungsbestimmung:

§ 1

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein vom 15. März 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 71) wird das Ende der Kirchensteuerpflicht wie folgt geregelt:

„Die Befreiung tritt ein mit dem Ablauf des Monats, in dem die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung eintreten.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Lübeck, den 19. Dezember 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Verordnung

zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin

vom 5. Dezember 1973

Auf Grund von § 31 Absatz 2 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden in der Hansestadt Lübeck vom 1. Februar 1956 (KABl. 1956 S. 6) verordnet die Kirchenleitung:

I.

Die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 6. Juli 1966 (KABl. 1966 S. 195) in der Fassung vom 5. Mai 1971 (KABl. 1971 S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts betragen für

	Einzel: DM	doppelt übereinander: DM	doppelt nebeneinander: DM	Kinder unter 1 Jahr: DM	Kinder von 1-6 Jahren: DM
A. Reihengrab	100,—	200,—	—,—	40,—	70,—
B. Wahlgrab	250,—	400,—	500,—	50,—	100,—
C. Urnengrab	140,—	—,—	280,—	—,—	—,—

2. a) in § 3 Absatz 1 wird „DM 8,—“ durch „DM 10,—“ ersetzt.

b) In § 3 Absatz 2 wird „DM 15,—“ durch „DM 20,—“ ersetzt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erdarbeitsgebühren betragen

	für ein Einzel- grab: DM	für ein doppelt tiefes Grab: DM
a) für Personen über 6 Jahre	120,—	180,—
b) für Kinder bis zu 6 Jahren	60,—	—,—
c) für eine Urnenbeisetzung	60,—	—,—

(2) Bei mehr als 15 cm tiefgefrorenem Boden wird ein Zuschlag von 25 % der Gebühren zu Absatz a) — c) erhoben.“

4. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestattungsgebühren betragen

a) für Personen über 6 Jahre	DM 300,—
b) für Kinder bis zu 6 Jahren	DM 100,—
c) für eine Urnenbeisetzung	DM 80,—
d) für die Beisetzung von Totgeburten	DM 30,—

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„Für Sonderleistungen auf Wunsch der Beteiligten werden erhoben

a) für Orgelspiel (diese Gebühr wird für Gemeindeglieder nicht erhoben)	DM 25,—
b) für Chorleitung (wenn der Organist nicht zugleich der Chorleiter ist)	DM 25,—
für die Mitglieder des Kirchenchores	
Erwachsene	DM 5,—
Kinder	DM 3,—

c) für Pflanzenschmuck in der Leichenhalle	DM 25,—
d) für Gruftausschmückung	DM 50,—
e) für Heizung	DM 50,—
f) für zusätzliche Dekoration (Leuchter u. a.)	DM 35,—
g) für die Aufbewahrung eines Sarges in den Leichenräumen über vier Tage hinaus für jeden weiteren Tag	DM 10,—

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„Es werden erhoben

a) für Abräumen grob vernachlässigter Grabhügel	DM 20,—
b) für Sauberhaltung unbelegter und unbepflanzter Grabstellen pro Jahr je Grabstelle vom Nutzungsberechtigten	DM 15,—
c) für Entfernen oder Austausch zu groß gewordener Bäume oder Gehölz auf Gräbern je nach Arbeitsleistung, mindestens jedoch	DM 20,—

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„Als Verwaltungsgebühren werden erhoben

a) für Bescheinigung über Feststellung der Grablage	DM 10,—
b) für Gräberbuchauszüge und Beurkundung	DM 10,—
c) für Umschrift einer Grabstelle	DM 60,—
d) für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales von den Grabmalkosten	5 % (jedoch höchstens DM 100,—)

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Lübeck, den 5. Dezember 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

III. Bekanntmachungen

Bekanntmachung

der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 5. Dezember 1973

Nachstehend wird der Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin vom 6. Juli 1966 (KABl. 1966 S. 195), wie er sich aus den Änderungen vom 5. Februar 1970 (KABl. 1970 S. 9), 1. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 41) und vom 5. Mai 1971 (KABl. 1971 S. 49) ergibt, in der ab 1. Januar 1974 gültigen Fassung bekannt gemacht.
Lübeck, den 5. Dezember 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973

Grabstellengebühren

§ 1

(1) Gegen Zahlung der Grabstellengebühr wird gemäß § 12 der Friedhofsordnung ein Grabnutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist erworben, bei mehrstelligen Gräbern bis zu 20 Jahren nach der letzten Bestattung, im Höchstfalle jedoch bis zu 40 Jahren.

(2) Das Nutzungsrecht umfaßt gemäß § 12 Absatz 2 der Friedhofsordnung das Bestattungs- und Pflegerecht.

§ 2

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts betragen für

	Einzel: DM	doppelt übereinander: DM	doppelt nebeneinander: DM	Kinder unter 1 Jahr: DM	Kinder von 1-6 Jahren: DM
A. Reihengrab	100,—	200,—	—,—	40,—	70,—
B. Wahlgrab	250,—	400,—	500,—	50,—	100,—
C. Urnengrab	140,—	—,—	280,—	—,—	—,—

(2) Die Grabstellengebühr für Gräber in bevorzugter Lage wird von den Kirchenvorständen im Einzelfall festgesetzt.

§ 3

(1) Werden gemäß § 9 Absatz 3 der Friedhofsordnung Kinder unter einem Jahr in Gräbern von Eltern oder Großeltern bestattet, so ist eine einmalige Zusatzgebühr von DM 10,— zu zahlen.

(2) Werden gemäß § 9 Absatz 4 der Friedhofsordnung Aschenurnen in den Wahlgräbern beigesetzt, so ist eine einmalige Zusatzgebühr von DM 20,— zu zahlen.

§ 4

Wird bei späteren Bestattungen in mehrstelligen Wahlgräbern gemäß § 9 Absatz 2 der Friedhofsordnung oder bei zusätzlichen Bestattungen gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Friedhofsordnung die Ruhefrist überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr der notwendigen Verlängerung ein Zwanzigstel der Grabstellengebühr.

§ 5

Für den Erwerb des Pflgerechts gemäß § 12 Absatz 6 der Friedhofsordnung ist für jede Grabstelle und für je 5 Jahre ein Viertel der Grabstellengebühr zu zahlen.

Erdarbeitsgebühren

§ 6

Die Gebühr für Erdarbeiten umfaßt das Ausheben und Schließen des Grabes sowie die erste Aufhügelung.

§ 7

(1) Die Erdarbeitsgebühren betragen

	für ein Einzelgrab: DM	für ein doppelt tiefes Grab: DM
a) für Personen über 6 Jahre	120,—	180,—
b) für Kinder bis zu 6 Jahren	60,—	—,—
c) für eine Urnenbeisetzung	60,—	—,—

(2) Bei mehr als 15 cm tiefgefrorenem Boden wird ein Zuschlag von 25 % der Gebühren zu Absatz a)–c) erhoben.

Bestattungsgebühren

§ 8

Die Bestattungsgebühr umfaßt die Leistungen der Friedhofsverwaltung, insbesondere für die Aufbewahrung, die Beisetzung, das Glockengeläut.

§ 9

(1) Die Bestattungsgebühren betragen

a) für Personen über 6 Jahre	DM 300,—
b) für Kinder bis zu 6 Jahren	DM 100,—
c) für eine Urnenbeisetzung	DM 80,—
d) für die Beisetzung von Totgeburten	DM 30,—

(2) Wird eine Frau mit ihrem totgeborenen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kind beigesetzt, so ist für das Kind keine Gebühr zu zahlen.

(3) Werden totgeborene oder bald nach der Geburt gestorbene Zwillinge in einem Sarg bestattet, so ist die Gebühr nur für ein Kind zu entrichten.

(4) Wird ein Ehepaar gleichzeitig bestattet, so wird für die zweite Bestattung die Hälfte der Gebühren berechnet.

Zusatzgebühren

§ 10

Für Sonderleistungen auf Wunsch der Beteiligten werden erhoben

a) für Orgelspiel (diese Gebühr wird für Gemeindeglieder nicht erhoben)	DM 25,—
b) für Chorleitung (wenn der Organist nicht zugleich der Chorleiter ist) für die Mitglieder des Kirchenchores	DM 25,—
Erwachsene	DM 5,—
Kinder	DM 3,—
c) für Pflanzenschmuck in der Leichenhalle	DM 25,—
d) für Gruftausschmückung	DM 50,—
e) für Heizung	DM 50,—
f) für zusätzliche Dekoration (Leuchter u. a.)	DM 35,—
g) für die Aufbewahrung eines Sarges in den Leichenräumen über vier Tage hinaus für jeden weiteren Tag	DM 10,—

Sondergebühren

§ 11

(1) Die Gebühren der §§ 1 bis 10 gelten für Personen, die der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck angehören.

(2) Für Personen, die der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck nicht angehören, ist auf die Gebühren ein Zuschlag von 50 % zu zahlen. Das gleiche gilt für Personen, die der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck angehören, aber außerhalb der Kirchengemeinde wohnen bzw. ihren letzten Wohnsitz gehabt haben; der Zuschlag entfällt bei Personen, für die anlässlich der Bestat-

tung des Ehegatten eine Grabstätte im Sinne von § 9 Absatz 1 oder 2 der Friedhofsordnung erworben worden ist.

(3) Für Personen, die einer christlichen Kirche nicht angehören, ist auf die Gebühren ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.

(4) Auf die Gebühren des § 2 ist der Zuschlag nur für den von den in Absatz 2 und 3 genannten Personen belegten Grabteil zu zahlen.

Gebühren für gärtnerische Leistungen

§ 12

Es werden erhoben

a) für Abräumen grob vernachlässigter Grabhügel	DM 20,—
b) für Sauberhaltung unbelegter und unbepflanzter Grabstellen pro Jahr je Grabstelle vom Nutzungsberechtigten	DM 15,—
c) für Entfernen oder Austausch zu groß gewordener Bäume oder Gehölz auf Gräbern je nach Arbeitsleistung, mindestens jedoch	DM 20,—

§ 13

Als Verwaltungsgebühren werden erhoben

a) für Bescheinigung über Feststellung der Grablage	DM 10,—
b) für Gräberbuchauszüge und Beurkundung	DM 10,—
c) für Umschrift einer Grabstelle	DM 60,—
d) für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales von den Grabmalkosten	5 % (jedoch höchstens DM 100,—)

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Zahlungsverpflichtet für alle Leistungen der Friedhofsverwaltung und Verbindlichkeiten gegenüber der Friedhofsverwaltung ist der Antragsteller bzw. der Auftraggeber der Leistungen.

(2) Die Friedhofsgebühren sind im voraus zu entrichten.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen Zahlungsziele oder Ratenzahlungen zu gewähren.

§ 15*)

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung vom 8. Februar 1956 (Kirchl. Amtsblatt Seite 9) nach der Fassung vom 1. Februar 1961 (Kirchl. Amtsblatt Seite 69) außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Bekanntmachung

der Satzung der kirchlichen Stiftung „Prediger-Witwen-Hilfe zu Lübeck“

Nachstehend wird die Satzung der Prediger-Witwen-Hilfe zu Lübeck, wie sie in der Jahresversammlung am 6. 6. 1973 von der im Geistlichen Ministerium zusammengefaßten Pfarrerschaft der Ev.-luth. Kirche in Lübeck beschlossen und vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes vom 13. 7. 1972 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 123) am 27. 9. 1973 genehmigt wurde, bekanntgegeben.

Lübeck, den 20. Dezember 1973

Die Kirchenleitung
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

Satzung der Prediger-Witwen-Hilfe zu Lübeck

(beschlossen in der Jahresversammlung am 6. 6. 1973)

Die Prediger-Witwen-Hilfe ist eine selbständige Anstalt innerhalb der „Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck“. Sie ist im Jahre 1625 unter dem Namen „Prediger-Witwen-Kasse“ durch die Gesamtheit der in der

Stadt Lübeck tätigen Geistlichen („das Geistliche Ministerium“) errichtet worden. Die Mittel zu ihrer Errichtung haben die Zahlungen der Geistlichen sowie 9 verschiedene für das Geistliche Ministerium bestimmte Vermächtnisse gewährt. Von 1744 bis 1904 hat das Geistliche Ministerium ihr auch den Reinertrag des von ihm verlegten lübeckischen Katechismus überwiesen.

Durch Beschluß des Senats der Freien und Hansestadt Lübeck vom 24. 1. 1894 ist ihr die Rechtsfähigkeit verliehen worden. Neben dieser städtischen „Prediger-Witwen-Kasse“ hat seit 1846 eine „Landprediger-Witwen- und Waisen-Kasse“ bestanden. Beide sind 1895 vereinigt worden. Seitdem werden von der Prediger-Witwen-Hilfe die Hinterbliebenen der gesamten Pfarrerschaft in der „Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck“ unterstützt.

§ 1

(1) Die Prediger-Witwen-Hilfe zu Lübeck ist eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 18 des Stiftungsgesetzes vom 13. 7. 1972 (GVBl. Schl.-H., Seite 123). Sie hat ihren Sitz in Lübeck und dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne von § 19 des Steueranpassungsgesetzes, indem sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Witwen und Waisen der Pastoren der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Beihilfen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Prediger-Witwen-Hilfe besteht nicht.

(2) Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Stiftungsrat.

§ 2

(1) Als Pastoren im Sinne von § 1 Absatz 1 gelten nicht nur die im Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck festangestellten Pastoren, sondern auch die Hilfsprediger und die im Ruhestand befindlichen Pastoren, ferner aus dem Lübecker Kirchendienst entlassene Pastoren, die in anderen Bereichen in den kirchlichen Dienst übernommen worden sind oder aufgrund dieses Dienstes Wartegeld oder Versorgungsbezüge erhalten, sofern sie bis zu ihrem Tode regelmäßige Leistungen nach § 8 erbracht haben. Ist ein Pastor aus dem Lübecker Kirchendienst entfernt worden oder ausgeschieden (§§ 97 und 98 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963), so finden Zuwendungen an seine Hinterbliebenen nicht statt; in einzelnen besonderen Härtefällen können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Beihilfen können nur gewährt werden:

- a) als einmalige oder laufende Unterstützung, insbesondere als jeweils einmalige Bestattungshilfe, an die Witwe, gegebenenfalls an minderjährige oder noch in der Berufsausbildung stehende Vollwaisen, jedoch stets nur bei Bedürftigkeit im Sinne von § 18 Absatz 2 des Steueranpassungsgesetzes und § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung;
- b) zur Ausbildung von Waisen für den kirchlichen Dienst;
- c) zur Ablösung von Studiendarlehen.

(3) Kirchaustritt oder das Ansehen der Kirche schädigendes Verhalten schließt die Bewilligung und Weitergewährung von Leistungen der Prediger-Witwen-Hilfe aus.

§ 3

(1)

- a) Die Leistung der Prediger-Witwen-Hilfe wird ausgeübt durch den Stiftungsvorstand, der aus vier Mitgliedern besteht, und zwar beruft die Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck einen Lübecker Pastor und einen Verwaltungsbeamten der Kirchenkanzlei, während der Stiftungsrat zwei Vertrauensmänner wählt.
- b) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt jeweils vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig, unbeschadet der Vorschrift des § 4 Absatz 1 Satz 4.
- c) Den Vorsitz im Stiftungsvorstand führt der von der Kirchenleitung berufene Pastor, im Behinderungsfall der Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei. Die Vorschriften der Artikel 36, 38 und 39 Absatz 1, 3 und 4 der Kirchenverfassung sind auf den Stiftungsvorstand entsprechend anzuwenden.

d) Ein rechtsgültiger Beschluß kommt auch dadurch zustande, daß alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Gegenstand der Beschlußfassung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

e) Alle Niederschriften über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und in den Akten der Stiftung aufzubewahren.

(2) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Anlage und Kündigung von Stiftungsgeldern sowie über die Gewährung einmaliger und laufender Beihilfen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Baraufwendungen. Für den Geschäftsführer kann der Stiftungsrat im Rahmen des § 4 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

§ 4

(1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes besorgt der vom Stiftungsrat gemäß § 5 Absatz 2c) in den Stiftungsvorstand entsandte Geschäftsführer; der zweite Vertrauensmann ist der Stellvertreter des Geschäftsführers. Beide Vertrauensleute werden auf vier Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch dürfen die Vertrauensleute ihr Amt in unmittelbarer Zeitfolge nicht länger als acht Jahre führen.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Prediger-Witwen-Hilfe — §§ 26 und 86 BGB — wird von dem Verwaltungsbeamten der Kirchenkanzlei gemeinsam mit dem Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 5

(1) Der Stiftungsrat der Prediger-Witwen-Hilfe besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Geistlichen Ministerium der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gewählt werden. Für das Wahlverfahren gelten entsprechend die Vorschriften des Artikels 39 Absatz 2 der Kirchenverfassung sowie die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Geistlichen Ministeriums.

(2) Der Stiftungsrat hat über die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes zu wachen, insbesondere auch darüber, daß der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt. Er ist ferner zuständig für die:

- a) Entgegennahme des Berichts des Stiftungsvorstandes über das verflossene Geschäftsjahr (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr);
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Geschäftsführers;
- c) jeweils erforderliche Wahl des Geschäftsführers, des zweiten Vertrauensmannes im Stiftungsvorstand und der Rechnungsprüfer;
- d) etwa erforderliche Abberufungen der Vertrauensmänner und der Rechnungsprüfer (der Kirchenleitung bleibt die Abberufung der nach § 3 Absatz 1 von ihr berufenen beiden Vorstandsmitglieder vorbehalten);
- e) Beschlußfassung über Richtlinien und Anregungen für die Arbeit des Stiftungsvorstandes und des Geschäftsführers;
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Prediger-Witwen-Hilfe.

§ 6

(1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von acht Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

(2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Rücktritt, Abberufung oder Tod des Mitgliedes. Mitglieder des Stiftungsrates können auf Antrag des Stiftungsrates oder der Kirchenleitung von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung errechnet sich die für die Beschlußfähigkeit des Stiftungsrates erforderliche Mindestzahl von anwesenden

Mitgliedern aus dem um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen verringerten Mitgliederbestand des Stiftungsrates.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit der Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 7

(1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn fünf seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand unter Angabe der Beratungspunkte dies verlangen. Erstmals ist der Stiftungsrat von der Kirchenleitung einzuberufen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Stiftungsrat beschließt, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Ein rechtsgültiger Beschluß kommt auch dadurch zustande, daß alle Mitglieder des Stiftungsrates ihre Zustimmung zu dem Gegenstand der Beschlußfassung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Über die in der Versammlung des Stiftungsrates gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(5) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und vom Stiftungsvorstand in den Akten der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Die Jahresrechnung der Stiftung ist nach ihrem ordnungsmäßigen Abschluß von zwei Rechnungsprüfern nachzuprüfen. Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre bestellt. Alljährlich scheidet einer von ihnen aus.

§ 9

Das Vermögen der Prediger-Witwen-Hilfe, bestehend aus dem angesammelten Kapital und den Leistungen nach § 10, ist zinstragend und möglichst mündelsicher anzulegen. Geschenke und Vermächtnisse gehen ungekürzt zum Kapital. Die zur Auszahlung kommenden Beihilfen werden unbeschadet der Bestimmungen des § 10 ausschließlich aus den jährlich eingehenden Kapitalzinsen abzüglich der Verwaltungskosten bestritten.

§ 10

Von jedem Mitglied des Geistlichen Ministeriums wird die Leistung eines jährlichen Beitrages von mindestens DM 10,— erwartet. Die aus diesen Beiträgen aufkommenden Gelder können zusätzlich für Beihilfen verwendet werden.

§ 11

Regelmäßige Beihilfen werden am letzten Werktag der Monate April und Oktober in gleichen Halbjahresbeträgen im voraus gezahlt. Auf den Bezug von Beihilfen hat die Wahl des Wohnortes des Empfängers keinen Einfluß.

§ 12

Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Prediger-Witwen-Hilfe oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung zu einer neuen Stiftung können nur beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates und drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes zustimmen. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Geistlichen Ministeriums und der Kirchenleitung. Satzungsänderungen, die die Verwendung des Stiftungsvermögens betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Prediger-Witwen-Hilfe fällt das Stiftungsvermögen an die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck mit der Bestimmung, es in vollem Umfange ausschließlich für kirchliche Zwecke, und zwar tunlichst im Sinne der bisherigen Verwendung, zu gebrauchen.

§ 14

Diese Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Lübeck, den 20. Dezember 1973

Tappe
Pastor

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
der Prediger-Witwen-Hilfe

Anderung

der Ordnung für die Leitung und Verwaltung des
Christophorus-Hauses Bäk b. Ratzeburg
vom 19. Dezember 1973

I.

In § 2 Absatz 4 Buchstabe e) der Ordnung für die Leitung und Verwaltung des Christophorus-Hauses Bäk bei Ratzeburg vom 6. Dezember 1967 (Kirchl. Amtsblatt 1967 Seite 234) werden die Worte

„soweit sie über die laufende Bauunterhaltung hinausgehen“
gestrichen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Lübeck, den 20. Dezember 1973

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

IV. Kirchliche Organe

V. Personalnachrichten

Pastoren

Berufen wurden:

Als Pastor auf Lebenszeit der bisherige Hilfsprediger Helmut Brauer mit Wirkung vom 1. 10. 1973. Ihm wurde die IV. Pfarrstelle der Johann-Hinrich-Wichern-Gemeinde in Lübeck-Moisling übertragen. Die Einführung ist am 16. 12. 1973 erfolgt.

Als Pastor auf Lebenszeit der bisherige Hilfsprediger Lothar Förster mit Wirkung vom 1. 10. 1973. Ihm wurde die II. Pfarrstelle der St.-Markus-Gemeinde

übertragen. Die Einführung ist für den 20. 1. 1974 vorgesehen.

Kirchenmusiker

Berthold Mindner, Organist und Kantor, wurde der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen.

Kirchenkanzlei

Kirchenarchivrat Dr. Horst Weimann wurde der Titel „Kirchenoberarchivrat“ verliehen.

VI. Mitteilungen

Stiftungsvorstand der Prediger-Witwen-Hilfe

Berufen wurden für die Dauer von 4 Jahren:

- a) Pastor T a p p e als Vorsitzender
- b) Oberkirchenrat F u c h s als stellvertretender Vorsitzender

Nordelbischer Arbeitskreis für Sekten und weltanschauliche Gruppen

Pastor Immo Zillinger wurde am 26. 11. 1973 für den ausgeschiedenen Pastor Ritterhoff zum Mitglied des Arbeitskreises bestellt.